



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Amt für Integration und Soziales  
Abteilung Familie und Gesellschaft

## Fachstellenbestätigung der Indikation für eine Betreuung in einer Kindertagesstätte/bei einer Tagesfamilie

Hinweise zur fachlichen Beurteilung der Indikation vgl. Beiblatt zur Bestätigung einer sozialen oder sprachlichen Indikation.

<b>Bestätigung für die Familie</b> Vor- und Nachname des Kindes: Adresse des Kindes: Geburtsdatum des Kindes:	
Vor- und Nachname(n) der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung:	Datum:  Unterschrift Eltern:
<b>Indikation<sup>1</sup></b> Sprachliche Indikation (ab 2. Geburtstag) —→	<b>Betreuungsumfang</b> 40%
Soziale Indikation —→	% <small>(je nach Ausmass des Förderbedarfs 20-60%, vgl. Beiblatt zur Bestätigung einer sozialen oder sprachlichen Indikation)</small>
<b>Begründung für Indikation</b> (Stichworte, weshalb familiäres Umfeld durch externe Betreuung zu ergänzen ist)	

<sup>1</sup> Bei Indikationen in beiden Bereichen gilt der Betreuungsumfang des höherdotierten Bereichs.

<b>Gültigkeit</b> von <sup>2</sup> :  bis: <input type="checkbox"/> Ende Schuljahr (bis zum 31. Juli) <input type="checkbox"/> anderes Datum (vor dem 31. Juli):	<b>Fachstelle</b> <input type="checkbox"/> Mütter- und Väterberatung, Region:  <input type="checkbox"/> von der Gemeinde bezeichnete Fachstelle:  <input type="checkbox"/> Früherziehungsdienst des Kantons Bern *  <input type="checkbox"/> kantonale Erziehungsberatungsstellen, Region *  <input type="checkbox"/> heilpädagogische Früherziehung für blinde und sehbehinderte Kinder der Blindenschule Zollikofen *  <input type="checkbox"/> Dienste des Pädagogischen Zentrums für Hören und Sprache HSM *  * Die Indikation wird durch diese Fachstellen beurteilt, sofern die Erziehungsberechtigten bereits vor Gesuchstellung dort in Beratung sind.
<b>Bestätigende Person</b> Vorname: Name:	Datum:  Stempel und Unterschrift:

**Hinweis:**

Das Formular muss durch die Eltern mit dem Gesuch um einen Betreuungsgutschein bei der **Gemeinde** eingereicht werden. Sie können das Gesuch online via [www.kibon.ch](http://www.kibon.ch) direkt online erfassen und die geforderten Beilagen hochladen.

Der Betreuungsgutschein wird grundsätzlich auf Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Gesuchs und ab Beginn des Betreuungsverhältnisses ausgestellt, wobei in begründeten Ausnahmefällen auf einen früheren Zeitpunkt abgestellt werden kann.

**Die Eltern müssen der Gemeinde sofort melden, wenn sich die Situation ändert. Die Bestätigung gilt höchstens für eine Gutscheiperiode.** Bei weiterem Bedarf kann eine neue Bestätigung ausgestellt werden.

<sup>2</sup> Datum, ab dem der Förderbedarf aus fachlicher Sicht bestätigt werden kann.

### Wichtige Bestimmungen

Eine Bestätigung für eine **sprachliche Indikation** kann nur für Kinder im Vorschulalter ausgestellt werden. Zum Erhalt einer Bestätigung einer Indikation aufgrund eines Sprachförderbedarfs muss das betreffende Kind mindestens zwei Jahre alt sein. Ein Bedarf für einen Betreuungsgutschein aufgrund einer **sozialen Indikation** kann auch für Kinder im Schulalter vorliegen.

Das Ausstellen einer Bestätigung ist für die Eltern in jedem Fall kostenlos.

Die Eltern sind grundsätzlich frei, ob sie ihr Kind (in einer Kita oder Tagesfamilie) betreuen lassen wollen. Die Betreuung hat bei Vorliegen einer **sprachlichen Indikation** auf Deutsch oder Französisch (in der später in der Schule gesprochenen Sprache) durch einen geeigneten Leistungserbringer zu erfolgen. Dieser Anforderung genügen rein (schweizer-)deutsch- und französischsprachige Kitas sowie bestimmte Tagesfamilien. Die vermittelnde Tagesfamilienorganisation muss sicherstellen, dass sich die jeweiligen Tageseltern für diese Aufgabe eignen.

Die Festsetzung des vergünstigten Betreuungspensums durch die Gemeinde erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Beurteilung und Empfehlung der Fachstelle, jedoch stets innerhalb der kantonalen Richtlinien von Artikel 45 FKJV. Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum ist die maximale Betreuungsdauer, für die die Antragsstellenden einen Betreuungsgutschein beantragen können. Es beträgt bei einer sozialen Indikation 20% bis 60%. **Bei einer sprachlichen Indikation muss das Kind mind. 40% Prozent in der Kita bzw. durch die Tagesfamilie betreut werden** und das Pensum kann nicht auf versch. Betreuungsangebote aufgeteilt werden.

Anspruchsberechtigte Pensen aufgrund einer sprachlichen und/oder einer sozialen Indikation können nicht miteinander oder mit einem anderen Bedarfsgrund nach Art. 36 Abs. 1 FKJV kumuliert werden: Es gilt das höhere Betreuungspensum.

Rechtliche Grundlagen: Art. 41, 45 und 46 der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) sowie Art. 7, 8 und 9 der Direktionsverordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJDV)